

Gemarkung Munster

Flur 9
1:1000

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRÄNKUNG NICHT ERKENNBARE TESTSTELLUNGEN

	GRENZ DES PLANGEBIETES		MISCHGEBIET BEBAUUNG 2. GESCHOSSIG
	ABGRENZUNG VON BAUGEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		GRUNDSTÜCKENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
	STRASSENBEREINIGUNGSLINIE		SICHTWINKEL
	BAULINIEN		GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN 1-GESCHOSSIG
	BAUGRENZEN		GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN 1-GESCHOSSIG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG		GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN 1-GESCHOSSIG
	REINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 3-GESCHOSSIG		GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN 1-GESCHOSSIG
	REINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG		GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN 1-GESCHOSSIG
	STRASSEN-VERKEHRSLÄCHEN NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHEN		

DAS PLANGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES-UND REINES-WOHN- UND ALS MISCHGEBIET GEKÄSST § 1 ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 AUSGEWIESEN.

AUSNAHMEN NACH § 3 (3) UND § 6 (3) BOW. V. V. 26. 6. 1962 WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 ZIFF. 1-3 SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

SPIELPLATZ

VERSORGUNGSTECHNISCHE ZUGANGEN DES ÜBERLANDWERKES BEW. § 9 (1) ABS. 3 BOW. V. V.

DAS TESTIGLICHE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HOCHST-WERT.

DIE MINDIGSTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIE VON DEN STADTBEZIRKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,40 m HOCH ODER TAURABHÄNGIG AN DER STRASSEN ANHÄNGEN, FREIZUHALTEN.

§ 9 (1) ABS. 1 ZIFF. 10 B. BAU-G. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KEE-UNSTELPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLÄNZLICHE REINE ANDE-REN FESTEINLAGEN BETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSEN-GRÄNZUNGSLINIE UND VORDECKER-BÄNDEREN FESTGESETZT. UM DIE HÄNDERN HINZU TÖPFRZEIT SICHERSTELLEN DÜRFEN DIE STELPLÄTZE FÜR STRASSE AN NICHT EINGETRIEDET SEIN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
FLURSTÜCKSBEGREICHUNG
VORHANDENE BEBAUUNG

Bebauungsplan Nr. 21, Bruckner-Strasse der Gemeinde Munster

DER GEMEINDERAT HAT AM 2.5. 1963 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. INWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BERRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, IM AUGUST 1965
GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUVERINSPEKTOR

DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. BAU-G. UND AUS SATZUNG GEM. § 10 DES B. BAU-G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 16. 12. 1965.

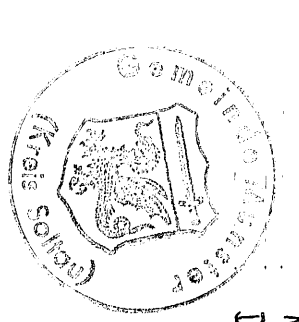
MUNSTER, DEN 17. 12. 1965.
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUSETZES LÜNENBURG, DEN 14. 7. 1966.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEKRET FÜR STADTBAU U. DESSLANUNG
IM AUFRAGE
DES UNTERSCHRIFT
GEBIRBAUAMT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 B. BAU-G. AM 2. 8. 1966.
BETRIEBUNG VOM 9. 8. 1966.
MIT AUSGANG VOM 10. 8. 1966. BIS 19. 8. 1966.
DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 20. 8. 1966. RECHTSVERBUNDEN GEBORWEN.

MUNSTER, DEN 22. 8. 1966.
DER GEMEINDEDIREKTOR



MUNSTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 12
SANDGARTEN-HANDELSTRASSE

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlagen wird bescheinigt
Sofron, den 21. Januar 1964.
Katasteramt
Munster
Regierungsvermessungsamt 12.